

Allgemeine Teampartnerbedingungen der hajoona GmbH

Verhaltenskodex für selbstständige hajoona Teampartner (künftig TP)

Als selbstständiger TP versichere ich, dafür Sorge zu tragen,

- dass ich während meiner Tätigkeit als TP von hajoona höflich, respektvoll, ehrlich und fair sein werde und mit meiner Tätigkeit für hajoona den guten Ruf von hajoona fördern werde;
- dass ich meiner etwaigen Führungsverantwortung als Upline / Sponsor der TP meiner Vertriebsorganisation (Downline) durch Schulung, Beistandsleistung und anderweitige Unterstützung der TP nachkommen werde;
- dass ich die Beziehung eines jeden TPs zu seiner Upline in der hajoona Organisation anerkennen, nicht in diese eingreifen oder diese verändern werde;
- dass ich keine geringschätzigen oder unwahren Behauptungen über andere TP von hajoona aufstellen oder äußern werde;
- dass ich mein Verhalten nach dem hajoona Verhaltenskodex ausrichten werde;
- dass ich keine Behauptungen über die Produkte von hajoona aufstellen werde, die sinngemäß nicht in den offiziellen Publikationen von hajoona enthalten sind;
- dass ich das gemäß dem Vergütungsplan mögliche Einkommen nicht falsch darstellen werde;
- dass ich nicht unlauter, betrügerisch oder rechtswidrig handeln werde;
- dass ich andere Unternehmen und deren Produkte nicht verunglimpfen werde, etwa um deren TP als TP abzuwerben;

§ 1 Geltungsbereich / Definitionen

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der hajoona GmbH, Heinrich- Fuchs- Str. 94-96, 69126 Heidelberg, vertreten durch deren Geschäftsführer/in Geschäftsführer/in Frau Daniela Lipgens und Herrn Dirk Jakob, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: hajoona) und dem unabhängigen und selbstständigen TP.

(2) hajoona erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen TP - und Lieferbedingungen.

(3) Grundlage dieses zwischen der hajoona GmbH und dem TP abgeschlossenen Vertrages sind diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen und der Vergütungsplan, welche der TP zur Kenntnis erhalten und verstanden hat und als rechtlich verbindlich anerkennt. Der TP bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter den Bedingungen.

§ 2 Teampartnervertrag / Vertragsgegenstand / Verwaltungspauschale

(1) hajoona ist ein innovatives Unternehmen, das in Deutschland und anderen Staaten über ein Teampartnernetzwerk hochwertige Nahrungsergänzungen (künftig: Waren) vertreibt. Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Unternehmer im Sinne von § 1ff UGB sind. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Jede natürliche oder juristische Person ist lediglich zum Erwerb einer Position innerhalb der Vertriebsstruktur von hajoona berechtigt. hajoona behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen, ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(2) Der TP soll für hajoona Waren wiederverkaufen, so dass der Wiederverkauf der Waren die Grundlage seines Geschäfts bildet, ohne dass eine Verpflichtung zum Bezug von Waren besteht. Durch Zustandekommen des Teampartnervertrages erhält der TP das Recht, vom Unternehmen Produkte zu den im Vergütungsplan beschriebenen Großhandelspreisen zu erwerben. Der Einkauf von Produkten, die innerhalb der hajoona Produktpalette angeboten werden, erfolgt nur und ausschließlich direkt bei hajoona. Der Bezug von hajoona Waren von und zwischen TP oder anderen Herstellern ist nicht gestattet und berechtigt hajoona zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Für seine Tätigkeit als Wiederverkäufer erhält der TP eine entsprechende Marge aus Ein- und Verkaufspreisen je erfolgreich getätigtem Wiederverkauf. Für die vorgenannte Tätigkeit ist es nicht erforderlich, andere TP zu werben. Für diese Tätigkeit ist es außerdem nicht erforderlich, dass der TP über die Registrierungsgebühren hinaus finanzielle Aufwendungen tätigt oder eine Mindestanzahl von Waren von hajoona abnimmt.

(3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere TP zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende TP bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen TP. Für die Werbung selbst wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(4) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt hajoona dem TP ein Nutzungsrecht an einem Online-Back-Office, das es dem TP ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die TP - und Downline-Entwicklungen zu haben, zur Verfügung. Das Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf das konkrete Back-Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem TP steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back-Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu. Für die Einräumung des Nutzungsrechts und der Wartung (einschließlich der Vornahme von Updates und Upgrades) des Back-Offices erhebt hajoona eine unterhalb der Selbstkosten liegende jährliche Servicegebühr. Die Servicegebühr umfasst auch den Zugang zu einem nur für Teampartner zugänglichen, exklusiven (Schulungs-)online Bereich, der dem Teampartner wichtiges Wissen für seine Tätigkeit vermittelt und zugänglich macht. Die Gebühr ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig und wird im jeweils gewählten Zahlverfahren entweder per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen oder von der Kreditkarte abgebucht.

§ 3 Status des TP als Unternehmer

(1) Der TP handelt als selbstständiger und unabhängiger Unternehmer. Dabei gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass der TP zunächst nebenberuflich tätig ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von hajoona. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der TP unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von hajoona und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt, allein der TP hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Unternehmers einzurichten und zu betreiben.

(2) Der TP ist als selbstständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) sowie für die etwaige Beantragung einer Reisegewerbekarte (sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit obliegt es dem TP, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für hajoona erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. hajoona behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen von TP zu vertretenem Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst. Von hajoona werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den TP entrichtet.

(3) Der TP ist nicht bevollmächtigt, im Namen von hajoona Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 4 Vergütung, Zahlungs- und Provisionsbedingungen

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der TP bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem hajoona Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der TP in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des TPs für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) Die geleisteten Vergütungen im Sinne des (1) sind zunächst als Provisionsvorschuss in Höhe von 100 % der zu leistenden Vergütung zu verstehen. Erfolgt nach Abschluss des vermittelten Geschäfts ein Storno dieses Geschäftes oder gibt ein TP aus der Downline eines Sponsors im Rahmen der Abwicklung von Rückgaberechten nach Maßgabe dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen verprovisionierbare Leistungen an hajoona zurück, so wird hajoona das Konto des TPs durch Rückforderung des Provisionsvorschusses belasten, die dieser im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit auf Grund der Vermittlung dieser Waren oder Leistungen bezogen hat.

(3) hajoona behält sich das Recht vor, den TP oder für den Fall der Registrierung durch eine juristische Person oder Personengesellschaft den Antragssteller vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen bzw. Lieferung von Leistungen zum Nachweis seiner Identität aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann z.B. in Form einer Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder einem gültigen Aufenthaltstitel erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Der TP ist ferner unaufgefordert verpflichtet, hajoona das Vorliegen seiner Gewerbeberechtigung durch Überreichung des entsprechenden Gewerbenachweises nachzuweisen, wenn sein durchschnittlicher monatlicher Provisionsanspruch im Mittel des letzten 6 Monate EUR 1.500,- übersteigt. Auf Aufforderung hat der Nachweis jedenfalls binnen 4 Wochen zu erfolgen.

(4) hajoona rechnet über den Provisionsanspruch monatlich ab. Fehlerhafte Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen sind hajoona binnen 180 Tagen nach der fehlerhaften Zahlung und Übermittlung der diese betreffenden Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

(5) Die Abrechnung der Provision erfolgt netto und ohne Umsatzsteuer, es sei denn der TP teilt hajoona schriftlich sowie unter Angabe seiner aktuellen Umsatzsteuer-ID wie auch der Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes mit, dass er zum Vorsteuerausweis berechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

(6) Provisionen und Boni des TPs können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch hajoona schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person des TPs lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der hajoona stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

(7) hajoona ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die hajoona zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich und vertraglich erforderlichen Dokumente vor der erstmaligen Auszahlung vorliegen (z.B. Gewerbebeanmeldung). Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes von Provisionsauszahlungen seitens der hajoona gilt als vereinbart, dass dem TP kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(8) Verliert der TP seinen Status als aktiver TP nach Maßgabe des Vergütungsplans, so verfallen ab diesem Zeitpunkt die Provisionsansprüche, soweit ausweislich des Vergütungsplans ein Provisionsanspruch von einer besonderen Qualifikation abhängig ist. Dem TP ist es möglich, den Status als aktiver TP durch entsprechende Qualifikation für die Zukunft erneut zu erlangen.

(9) hajoona ist berechtigt, rechtmäßige Forderungen, die ihr gegen den TP zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der TP ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten, durch hajoona anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des TPs aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, soweit dem Ausschluss kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, soweit dem Verbot kein zwingendes geltendes Recht entgegensteht.

(11) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen unterhalb einer Mindestauszahlungshöhe von 6,00 € werden nicht ausgezahlt. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei hajoona für den TP geführten Konto fortgeführt und in den Folgemonat oder später nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe oder für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt unabhängig von dem Erreichen der Mindesthöhe an den TP ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen. Etwaig offene Beträge werden jedenfalls nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ausgezahlt bzw. beglichen.

(12) Ab Erreichung der Position „President-Manager“ durch den TP, bietet hajoona spezielle Führungskräfteprogramme und darüberhinausgehende Provisionen und Vergünstigungen an. Diese werden in einem separat zwischen hajoona und dem TP abzuschließenden Führungskräftevereinbarung geregelt.

Der unterzeichnete Führungskräftevereinbarung ist spätestens 6 Wochen nach Erreichung der Bedingungen, die laut Vergütungsplan erforderlich sind, um die Position „President-Manager“ einzunehmen, bei hajoona einzureichen. Reicht der TP trotz Erfüllung sämtlicher Bedingungen innerhalb der 6-wöchigen Frist keinen unterzeichneten Führungskräftevereinbarung bei hajoona ein, so kann er die über den „Diamond-Status“ hinausgehenden Provisionen und Vorteile nicht in Anspruch nehmen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens bei hajoona.

Ergänzend wird auf den Vergütungsplan sowie den jeweiligen Führungskräftevereinbarung verwiesen.

§ 4a Lieferung der Waren

(1) Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA Incoterms 2020). hajoona organisiert die Versendung für den Teampartner. Die anfallenden Versandkosten werden bei der Bestellung mitgeteilt.

(2) Die Lieferung erfolgt unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Zahlung. Bei Lieferung trotz fehlendem Zahlungseingang erfolgt die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt.

§ 5 Pflichten des TP im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten

(1) Der TP ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem TP ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit die Rechte oder das Eigentum (einschließlich der technischen Infrastruktur) von hajoona, deren TP, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dem TP ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über hajoona Produkte oder das Vertriebssystem zu machen. Der TP wird sowohl im Rahmen seiner Verkaufstätigkeit als auch im Rahmen seiner Strukturarbeit nur solche Aussagen über die Waren des hajoona-Sortiments sowie über das hajoona-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den hajoona Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen. Ferner ist der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen, wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung (z.B. Heilaussagen zu Produkten, rechtswidrige medizinische oder therapeutische Wirkungen zu Produkten oder gesundheitsbezogene Produktwerbeaussagen) untersagt. Der TP hat seine Werbeaussagen selbständig auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

(3) Des Weiteren gilt auch das Verbot des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Socialmedia-Nachrichten; Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

(4) hajoona stellt seinen TP professionelle Homepages zur Verfügung, die separat über einen dritten Anbieter bestellt werden können. Eine Verbindung mit Top-Level Domainnamen (wie z.B. hajoona-info.de, etc.) ist nur der hajoona GmbH erlaubt um Wettbewerbsvorteile innerhalb der Teampartnerschaft zu vermeiden. Auf eigenen Seiten ist die Verwendung von den sich im TP -Bereich befindlichen kostenlosen Werbebannern erlaubt. Diese dürfen gerne auf eigenen Websites integriert werden, um damit einen Link in die offiziellen Seiten zu generieren. Eigene Websites von TP müssen ferner die weiteren Richtlinien zur Erstellung eigener Websites von hajoona beachten, die im Back Office des TP abrufbar sind. Im Übrigen ist die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren, Produktlabel oder sonstiger selbstständig erstellter Medien und Werbemittel nicht gestattet. Für den Fall, dass der TP die Leistungen von hajoona in anderen Internet-Medien wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Instagram), Online-Blogs oder Chatrooms bewirbt, darf er stets nur die offiziellen hajoona Werbeaussagen verwenden. Ferner muss der TP bei der Bewerbung in anderen Internet-Medien ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich nicht um eine offizielle Werbung oder Präsenz von hajoona handelt.

(5) Die Werbung in elektronischen Medien und Massenmedien ist nur bedingt gestattet. Der TP darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht per TV, (Kabel-TV), Radio, Zeitung, oder durch andere Formen von Massenmedien für die Produkte und Leistungen von hajoona werben. Die Genehmigung kann im freien Ermessen von hajoona ohne jegliche Begründung vorenthalten werden.

(6) Die Waren von hajoona dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich im Face-to-Face-Business, bei Veranstaltungen oder in Online-Webinaren von den TP vorgestellt und vermittelt oder verkauft werden.

(7) Der Warenabsatz erfolgt grundsätzlich im Wege des Direktvertriebs. Die Waren von hajoona dürfen auch im stationären Einzelhandel in Apotheken, Fitness- oder Fingernagelstudios, Naturkostläden und sonstigen vergleichbaren inhabergeführten kleineren Einzelhandelsgeschäften vertrieben werden. Hierzu hat der TP eine genaue Aufstellung der geplanten Sonderaktionen sowie Mittel, Art, Dauer und Umfang der jeweiligen Aktion bei hajoona schriftlich zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Bei Zuwiderhandlung können laufende Aktionen gestoppt werden.

(8) Die Waren dürfen nicht auf Versteigerungen, öffentlichen Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, über Internetmärkte wie z.B. eBay, Amazon, YouTube oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen angeboten werden.

(9) Der TP ist verpflichtet, sich im geschäftlichen Verkehr als „Unabhängiger TP von hajoona“ auszuweisen. Websites, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Unabhängiger TP von hajoona“ aufweisen.

(10) Dem TP ist es ferner untersagt, in Werbemaßnahmen Einkommen zu garantieren oder Provisionschecks zum Nachweis des eigenen Erfolgs oder des Erfolgs eines Dritten und gleichartige Werbemaßnahmen zu verwenden. Ein TP darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Produkte von hajoona von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

(11) Dem TP ist es ferner untersagt, im Namen der hajoona für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, Verträge abzuschließen oder sonstige Willenserklärungen abzugeben.

(12) Dem TP ist es im geschäftlichen Verkehr untersagt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonst wie gesetzeswidrig zu nennen oder wiederzugeben bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten.

(13) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien etc. (einschließlich der Lichtbilder) von hajoona sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem TP ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von hajoona über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder im Ganzen noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder verändert oder bearbeitet werden.

(14) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens hajoona, ihrer eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der hajoona ist über die ausdrücklich zur Verfügung gestellten Werbematerialien und sonstigen offiziellen hajoona Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist insbesondere nicht erlaubt, das Kennzeichen hajoona, eine der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der hajoona in identischer, ähnlicher oder abgewandelter Form als Bestandteil der Firma, der E-Mail oder für Einträge in Telefon- und Branchenbüchern zu verwenden. Gleiches gilt für die URL (Universal Resource Locator = Web-Adresse) sowie die Domain- oder in Subdomain-Namen einer Website. hajoona kann die Verwendung von Domainnamen untersagen, falls der Eindruck erweckt wird, dass es sich um die offizielle Homepage der hajoona GmbH handelt oder wenn sie auf eine andere Weise den guten Sitten widersprechen.

(15) Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnung von hajoona enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(16) Dem TP ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über hajoona deren Leistungen, dem hajoona Vergütungsplan oder sonstige hajoona Leistungen zu antworten. Der TP ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an hajoona weiterzuleiten. Der TP wird sich auch im Übrigen öffentlich (z.B. Fernsehen, Rundfunk, Internetforen) zu hajoona, den Waren des hajoona-Sortiments und zum hajoona-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von hajoona äußern.

(17) Der TP darf nur in solchen Staaten Leistungen für hajoona bewerben und vertreiben oder neue TP gewinnen, die offiziell von hajoona beliefert werden. TP können nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko Waren in nicht offiziell von hajoona belieferten Ländern vertreiben. hajoona wird einem angezeigten Vertrieb nur aus sachlichem Grund widersprechen; führt ein TP den Vertrieb ohne Anzeige oder entgegen der Zustimmung hajoonas durch, so stellt dies einen schweren Pflichtverstoß dar. Ein sachlicher Grund können bspw. ein potenziell hoher Strafschadensersatz (z.B. USA), Sanktionslisten oder anderweitige rechtliche sowie wirtschaftliche Gründe darstellen.

TP hat eigenständig das im Importland einschlägige nationale Recht zu prüfen, insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen und Einfuhrbestimmungen, aber sonstige vertriebliche Rahmenbedingungen. TP hat zudem eine dort gültige, angemessene Produkthaftpflichtversicherung (good local standard), die auch hajoona begünstigt, abzuschließen. TP darf beim Vertrieb im Importland keinesfalls den Eindruck hervorrufen, dass TP für oder in Vertretung von hajoona tätig wird. Zudem stellt der TP hajoona von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit betreffenden Auslandsterritorium frei.

(18) Der TP wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit (dies sind Veranstaltungen oder Events mit mindestens 300 Teilnehmern) wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der hajoona-Geschäftsleitung in dem hierfür durch hajoona bereitgestellten Eventplanungssystem melden. hajoona kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der hajoona -Vertriebsorganisation nebst ihren Mitgliedern erforderlich ist.

(19) hajoona ermöglicht dem TP als natürliche Person in seiner Eigenschaft als Endverbraucher den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der TP, selbst oder aber seine Familienmitglieder, andere TP dazu veranlassen, Produkte in größeren Mengen für den Eigenverbrauch zu erwerben, die den persönlichen Gebrauch innerhalb eines Haushaltes unangemessen übersteigen. Durch eine jeweilige Neubestellung von Waren, versichert der TP, dass von der vorherigen Bestellung mindestens 70 % dieser Warenlieferung für eigene Zwecke verbraucht wurden. Ferner darf der TP selbst oder durch Dritte nicht mehr Waren erwerben, als er bei verständiger Würdigung innerhalb eines Monats verbrauchen kann.

(20) Ein TP kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei hajoona registrieren lassen. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch hajoona für die alte Position des TP mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende TP in dieser Zeit keine Aktivitäten für hajoona verrichtet hat.

(21) Es ist dem TP stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere TP von hajoona zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(22) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von hajoona ist nicht gestattet. Telefonanrufe darf der TP nicht so entgegennehmen, dass der Eindruck erweckt wird, dass der Anrufer den Geschäftssitz oder ein Büro der Firma hajoona erreicht hat.

(23) Der TP hat bestellte Waren abzunehmen und für die Lieferung seine aktuelle Anschrift ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Für jeden einzelnen Fall einer durch den TP verschuldeten Retoure einer Warenlieferung, ist hajoona zur Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,20 € ebenso wie zur Belastung des TP mit den Rücksendekosten in Höhe von in der Regel 4,00 € berechtigt und wird die Bearbeitungsgebühr und die Rücksendekosten mit den nächstfolgenden Provisionsanspruch des TP verrechnen, soweit dies möglich ist.

§ 6 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Einem TP ist es untersagt, Produkte von Unternehmen zu verkaufen oder zu bewerben, welche mit hajoona in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder ihre Waren über den Vertriebskanal des Network Marketings vertreiben, oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen.

(2) Ungeachtet des in Absatz 1 Formulierten ist es dem TP nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an hajoona TP zu vertreiben.

(3) Soweit der TP gleichzeitig für mehrere Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline, soweit möglich) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der TP andere als hajoona Produkte nicht in einer Weise anbieten, die sich nachteilig auf den Vertrieb der hajoona-Produkte auswirken kann. Insbesondere sollen andere Produkte nicht zur selben Zeit, am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform angeboten werden. Jedenfalls darf der Eindruck nicht entstehen, dass hajoona in Zusammenhang mit der Herstellung oder den Vertrieb der fremden Waren steht. hajoona wird bei berechtigten Anfragen eines TP alternative Vertriebsmodalitäten zulassen; Voraussetzung ist jedoch die vorherige Anzeige in Textform.

(4) Außerdem ist es dem TP untersagt; hajoona TP für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(5) Dem TP ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere TP oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(6) Sofern der TP neben seiner Tätigkeit für hajoona für ein anderes Unternehmen tätig ist, ist er verpflichtet, die Tätigkeit unter Benennung der anderen Unternehmen an hajoona zu melden.

§ 7 Geheimhaltung

Der TP hat absolutes Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse von hajoona und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen, die TP - und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von hajoona und seiner verbundenen Unternehmen mit seinen Anbietern, Herstellern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages fort.

§ 8 Teampartnerschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation

(1) Jenem aktiven der einen neuen TP erstmals für einen Vertrieb der Produkte von hajoona gewinnt, wird der neue TP in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen

(Teampartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen TP bei hajoona für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines gesponserten TPs ist nicht möglich.

(2) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens strengstens verboten. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits TP bei hajoona in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(3) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von TP, die tatsächlich das hajoona Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandter, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren durch Ausübung von Druck oder in sonst unlauterer Weise zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(4) Dem TP steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 9 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 5 geregelten Pflichten des TPs erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die hajoona unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der TP verpflichtet sich, etwaige Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 11 Absatz (2) hingewiesen, nach dem hajoona bei einem schuldhaften Verstoß gegen die in §§ 6, 7 und 8 (2) und (3) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren, vom TP zu vertretenen Verstoß gegen die in § 5 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freiem Ermessen auch die Maßnahme nach § 9 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 11 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat hajoona das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen. Jedenfalls muss die Behebung des Mißstandes dem TP in der Frist möglich sein.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine angemessene, in das Ermessen von hajoona und im Streitfall durch das zuständige Gericht nach Billigkeit zu prüfender Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der TP zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der TP haftet ungeachtet der -erwirkten Vertragsstrafe ferner für alle Schäden, die hajoona durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 5, -7 und 8 (2) und (3) entstehen, außer der TP hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Vertragsstrafen sind auf etwaigen Schadensersatz anzurechnen.

(5) Der TP stellt hajoona, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines von ihm zu vertretenen Verstoßes gegen eine der in §§ 5, -7 und 8 (2) und (3) geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des TP gegen geltendes Recht, hajoona von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der TP insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die hajoona in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 10 Sperrung des TP

(1) Für den Fall, dass der TP trotz Mahnung (Textform ausreichend) nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis) erbringt, steht hajoona die vorübergehende Sperrung des TP im hajoona System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 9 (3). Der Zeitraum einer Sperrung berechtigt den TP nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch der bereits bezahlten Servicegebühr, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der TP hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperrung ist die hajoona zum Ersatz der für diese Abmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch hajoona als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich hajoona das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. hajoona behält sich insbesondere vor, den Zugang des TPs ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der TP gegen die in §§ 5-7 und 8 (2) und (3) genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der TP die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der hajoona nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 11 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung /Rückgaberecht

(1) Der Teampartnervertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von dem TP auch innerhalb dieser Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zu jedem Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Servicegebühr automatisch um weitere 12 Monate. Sofern der TP trotz entsprechender Zahlungsaufforderung durch hajoona die vorgenannte Servicegebühr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung ohne Grund zahlt, wird der Vertrag in die „passive Vertragsphase“ ohne Provisionsberechtigung überstellt. Der TP kann nun noch bis zu 12 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit den Vertrag verlängern, wobei für den Fall der Vertragsverlängerung der Provisionsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wieder für die Zukunft auflebt. Wird der Vertrag auch nicht innerhalb dieses Zeitraums verlängert, so wird der Vertrag nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch gekündigt. hajoona versendet in diesem Fall die Kündigungsmittelung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch hajoona liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine der in § 5 geregelten Pflichten, wenn der TP seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 9 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem schuldhaften Verstoß gegen § 11 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der TP auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die in §§ 6, 7 und 8 (3) und (4), geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist hajoona ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen, wobei die ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann und an hajoona unter E-Mail-Adresse cc@hajoona.com zu erfolgen hat. Im Zweifel hat der TP den Zugang der Kündigung nachzuweisen.

(4) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Teampartnervertrag erfolgten, außer der TP hat nachweislich den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(5) Ein TP kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei hajoona registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch hajoona für die alte Position des TP mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende TP in dieser Zeit keine Aktivitäten für hajoona verrichtet hat.

(6) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem TP kein Recht auf Provisionierung, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der TP kein Handelsvertreter im Sinne des Gesetzes ist.

(7) Ein TP, welcher seine Tätigkeit beendet, kann die von ihm in den letzten vier Wochen vor dem Ausscheidatum bestellten und erhaltenen Waren zurückgeben, wenn die Waren inkl. der Verpackung unverkauft, unbeschädigt und nicht angebrochen sind.

Der TP hat die Waren, welche er zurückgeben will, einzeln aufzulisten und diese Auflistung zusammen mit einem Kaufnachweis an hajoona zu übergeben. Nach Genehmigung der Erstattung durch die hajoona erhält der TP den ursprünglichen Einkaufspreis abzüglich der hierauf gezahlten Boni, auch an TP in vorrangigen Ebenen, und abzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 10 % des Einkaufspreises erstattet. Die Waren und Verpackungen der Waren müssen in einem einwandfreien und wiederverkaufsfähigen Zustand sein. Andere kostenpflichtige Leistungen von hajoona wie z.B. Verkaufshilfen, Schulungskosten oder Eintrittskarten können nicht zurückgegeben werden.

(8) Falls ein TP gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von hajoona beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft. Erwirbt der TP nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von hajoona, so wird er als normaler Kunde geführt.

§ 12 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des TP s

(1) hajoona kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen übertragen. Für den Fall, dass der TP mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies hajoona unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Der TP ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur und somit seiner Geschäftsbeziehung zu hajoona nur mit schriftlicher Zustimmung hajoonas berechtigt. hajoona entscheidet nach eigenem Ermessen und kann an die Zustimmung Bedingungen knüpfen, insbesondere dass eine Übertragung nur an qualifizierte Dritte, die nicht bereits TP sind, erfolgen soll. Im Falle der Zustimmung von hajoona steht dieser ein Vorkaufsrecht zu, welches sie nach Vorlage des Verkaufsvertrages innerhalb einer Frist von sechs 6 Wochen ausüben kann (last call).

(3) Sofern als TP eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur zulässig, wenn der Nachfolger sich entsprechend verpflichtet.

(4) Sofern eine neue als TP registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freien Ermessen von hajoona steht, zulässig. hajoona erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält hajoona sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als TP registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des TP's. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen „vererbt“ werden. Mit dem/den Erben muss grundsätzlich innerhalb von 6

Monaten, dann ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf hajoona über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

§ 13 Haftungsausschluss

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz haftet hajoona unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem TP infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verübten Pflichtverletzung entstanden sind. Für vertragstypische Schäden, die dem TP infolge einer durch hajoona verübten, wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet hajoona auch dann, wenn ihr lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der TP vertraut und vertrauen darf (z.B. Zahlung der Provision).

§ 14 Besondere Bestimmungen beim Vertrieb von Nahrungsergänzungsmittel an Endverbraucher Gemäß § 57 Abs. 1 GewO ist das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Waren hinsichtlich des Vertriebes von Nahrungsergänzungsmitteln (Home-Partys) verboten. Dies trifft aber nur zu, wenn der Vertriebspartner auf eigene Initiative Privatkunden besucht, um Nahrungsergänzungsmittel zu verkaufen bzw. Bestellungen einzusammeln. Sobald die Initiative vom Privatkunden ausgeht, ist der Besuch nicht mehr verboten.

Allerdings verbietet § 59 GewO jegliche Annahme von Bestellungen von NEM in den Privaträumlichkeiten des Kunden (Privatperson). Deshalb darf der Partner zwar telefonische Bestellungen von NEM entgegennehmen und diese an den Kunden liefern, aber vor Ort keine Bestellungen entgegennehmen. Daher wäre eine Beratung in der Wohnung des Privatkunden auf seine Initiative hin zulässig, die Bestellung müsste aber entweder bei hajoona direkt erfolgen oder später beim hajoona Partner telefonisch.

§ 15 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung für TP von hajoona zu finden. Unser Datenschutzbeauftragter ist:

Herr Frank Flader
Heinrich-Fuchs- Str. 94-96
69126 Heidelberg

Telefon: +49 (0) 6221.647 02-77
E-Mail: datenschutz@hajoona.com

(2) Wenn Sie sich bei uns als TP registrieren, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- a) Für den Vertragsabschluss benötigen wir folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:
Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (freiwillig), Überweisungsdaten.

Diese Informationen sind zur Begründung und Durchführung eines Vertrages als TP erforderlich.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

- b) Als TP verfügen Sie darüber hinaus über einen Zugang zum Backoffice. In diesem Backoffice erhalten Sie eine Übersicht der Bestellungen, die durch Sie veranlasst wurden. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Auftragsnummer, Auftragsdatum, Teampartner- ID, Name, Produkte (Artikelnr. / Menge / Preis), Zahlungsart

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Darüber hinaus können Sie im Backoffice eine Team-/ Kundenübersicht sehen. Dort erhalten Sie Informationen zu den von Ihnen erworbenen TP in Ihrer Downline. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

TP: User Name, TP-Nummer, Registrationsdatum, Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Kunde: Kundennummer, Name, E-Mail, Anschrift

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

Weiter erhalten Sie dort auch Informationen zu den Bestellungen, die von Ihren anderen TP und/oder Kunden veranlasst wurden. Hierzu werden Ihnen folgende Informationen angezeigt:

Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Teampartner-ID, Name, Ausfall, Downline- & Levelumsätze, Anzahl der Neueinschreibungen (TP / Kunde).

Diese Informationen sind zur Berechnung und Nachverfolgbarkeit Ihrer Provisionsansprüche erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

- c) Die personenbezogenen Daten, die der TP uns in Zusammenhang mit der Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen zur Verfügung stellt, nämlich Name, Bildnis, Stimmzeichnungen, Aussagen und Zitate im Rahmen der Funktion als TP, werden auf dem Internetauftritt von hajoona, in dem Newsletter sowie in den von hajoona genutzten Social-Media-Kanälen veröffentlicht; darüber hinausgehende Veröffentlichungen, z.B. in Printmedien, erfolgen nur auf Grundlage Ihrer zu diesem Zweck ausdrücklich erteilten Einwilligung. Diese Daten werden so lange verarbeitet bzw. veröffentlicht, wie Sie bei hajoona als TP registriert sind.

Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zum Zwecke der Durchführung eines Vertrages als TP.

(3) Wir sind aufgrund handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Ihre Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern. Allerdings nehmen wir nach zwei Jahren eine Einschränkung der Verarbeitung vor, d. h. Ihre Daten werden nur zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen eingesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Speicherung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Darüber hinaus werden mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, die Daten des TPs gelöscht.

(4) Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur insoweit an Dritte weiter, als dieses zur Vertragsdurchführung oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Wir bedienen uns zudem externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter) für die Durchführung des Vertrages. Mit den Dienstleistern wurde ein separater Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Zur Abwicklung von Geldüberweisungen ist die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Kontoverbindung, an unsere Bank, die Commerzbank Heidelberg, erforderlich.

Ebenfalls ist die Übermittlung Ihrer Daten, nämlich Name und Anschrift an Versandunternehmen erforderlich, sofern Sie Waren an sich selbst ausliefern lassen.

Zur Abwicklung unserer Buchhaltung geben wir personenbezogene Daten, nämlich Name und Debitorennummer im Zusammenhang mit Ihren Provisionsansprüchen, an unseren externen Buchhaltungsdienstleister, das Steuerbüro Joswig & Partner in Heidelberg, weiter.

Die Datenübermittlung an die hier genannten Dienstleister erfolgt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b sowie lit. f DSGVO.

(5) Mit Ihrer Einwilligung können Sie unseren Newsletter abonnieren, mit dem wir Sie über unsere aktuellen interessanten Angebote und Veranstaltungen informieren. Die beworbenen Waren und Dienstleistungen sind in der Einwilligungserklärung benannt.

Für die Anmeldung zu unserem Newsletter verwenden wir das sog. Double-Opt-in-Verfahren. Das heißt, dass wir Ihnen nach Ihrer Anmeldung eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse senden, in welcher wir Sie um Bestätigung bitten, dass Sie den Versand des Newsletters wünschen. Wenn Sie Ihre Anmeldung nicht innerhalb von 72 Stunden bestätigen, werden Ihre Informationen gesperrt und nach einem Monat automatisch gelöscht. Darüber hinaus speichern wir jeweils Ihre eingesetzten IP-Adressen und Zeitpunkte der Anmeldung und Bestätigung. Zweck des Verfahrens ist, Ihre Anmeldung nachweisen und ggf. einen möglichen Missbrauch Ihrer persönlichen Daten aufklären zu können.

Pflichtangabe für die Übersendung des Newsletters ist allein Ihre E-Mail-Adresse. Die Angabe weiterer, gesondert markierter Daten ist freiwillig und wird verwendet, um Sie persönlich ansprechen zu können. Nach Ihrer Bestätigung speichern wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck der Zusendung des Newsletters.

Ihre Einwilligung in die Übersendung des Newsletters können Sie jederzeit widerrufen und den Newsletter abbestellen. Den Widerruf können Sie durch Klick auf den in jeder Newsletter-E-Mail bereitgestellten Link, per E-Mail an cc@hajoona.com, oder durch eine Nachricht an die in § 1 angegebenen Kontaktdaten der hajoona GmbH erklären.

(6) Sie sind jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu Ihren Daten sowie eine Berichtigung, Löschung oder Sperrung oder die Übertragung der Daten an eine von Ihnen zu benennende Stelle zu verlangen. Ferner können Sie Ihre Einwilligung für Verarbeitungsprozesse mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen. Sofern Sie weitere Informationen über die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten wünschen oder eines der genannten Rechte wahrnehmen möchten, so steht ein Support unter cc@hajoona.com oder der Postanschrift von hajoona zur Verfügung.

Ferner haben Sie das Recht, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über unsere Verarbeitungsprozesse zu beschweren. Eine Liste aller Aufsichtsbehörden finden Sie hier:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte weitergeholfen zu haben. Falls Sie nähere Informationen zu den Datenschutzbestimmungen wünschen, stehen Ihnen die in Absatz 1 benannten Personen gerne zur Verfügung.

§ 16 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

§ 17 Einbeziehung des Vergütungsplans

- (1) Der hajoona-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der TP muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.
- (2) Mit der Versendung des Antrages an hajoona versichert der TP zugleich, dass er den hajoona-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.
- (3) hajoona ist zu einer Änderung des hajoona-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. hajoona wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat ankündigen. Der TP hat das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der TP berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der TP die Änderung ausdrücklich an.

§ 18 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

- (1) Der Teampartner gewährt hajoona unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimm- und Tonaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartner- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen auf hajoonas Internetseite, dem E-Mail-Newsletter sowie auf den Social-Media-Kanälen ein.
- (2) Die Verwendung des in Abs. 1 benannten Materials wird von hajoona nicht vergütet. Der TP räumt uns mit Abgabe der Einwilligung zugleich die erforderlichen einfachen Nutzungsrechte für die geplante Verwendung im Internet ein. Wenn der TP uns selbst ein Foto zur Verfügung stellt, dass dieser nicht selbst gemacht haben, sichert er hajoona zu, dass er berechtigt ist, hajoona die Nutzungsrechte an dem Foto für die geplante Verwendung einzuräumen.
- (2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von hajoona gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von hajoona keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von hajoona Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 19 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des österreichischen Rechts.
- (2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz von hajoona. Unberührt bleiben zwingende österreichische Bestimmungen.

§ 20 Schlussbestimmungen /Vorrang der deutschen Sprache

(1) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Falls diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Teampartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.

Stand der Teampartnerbedingungen: 01.12.2021